

BGer 1C_259/2024 vom 20. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_259_2024

FR: TF 1C_259/2024 du 20 mars 2025

IT: TF 1C_259/2024 del 20 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Sachurteilsvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 150 II 566 E. 2 mit Hinweis).

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid im Bereich des öffentlichen Baurechts, wogegen die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich zulässig ist (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Fraglich ist jedoch, ob ein End- oder Teilentscheid im Sinne von Art. 90 und 91 BGG vorliegt, der das Verfahren in der Hauptsache - aus materiellen oder formellen Gründen - ganz oder teilweise abschliesst (vgl. BGE 150 II 566 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 1.2

Sieht eine Baubewilligung vor, dass gewisse selbständig beurteilbare Teilaspekte der geplanten Baute - wie z.B. die Farb- und Materialwahl - nach Baubeginn in einem nachgelagerten Verfahren zu bewilligen sind, liegt eine rechtswirksame Teilbaubewilligung bzw. ein Teilentscheid im Sinne von Art. 91 lit. a BGG vor. Verlangt eine Baubewilligung dagegen, dass vor Baubeginn Teilaspekte der Baute noch zu genehmigen sind, wird die Wirksamkeit der Bewilligung bis zu den entsprechenden Genehmigungen gehemmt. Diesfalls liegt nach der Rechtsprechung eine suspensiv bedingt erteilte Baubewilligung vor, die das Baubewilligungsverfahren nicht abschliesst, wenn der Baubehörde bei der Beurteilung der Erfüllung der Suspensivbedingung ein Entscheidungsspielraum verbleibt (BGE 150 II 566 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Ziff. 1 lit. a des Dispositivs der von der Vorinstanz bestätigten Gesamtverfügung der Baudirektion vom 16. März 2022 verlangt, dass vor Baubeginn das Farb- und Materialkonzept der örtlichen Baubehörde gemäss den Erwägungen einzureichen und von dieser sowie dem Amt für Raumentwicklung genehmigen zu lassen ist. Die Baudirektion führte dazu in den Erwägungen (S. 3 lit. A) der Gesamtverfügung namentlich aus, beim Erarbeiten des Farb- und Materialkonzepts sei darauf zu achten, dass nur ortstypische bzw. auf das Projekt abgestimmte Materialien und Farben verwendet werden, die sich gut in das geschützte Ortsbild einordnen. Das Farb- und Materialkonzept habe eine Auflistung der Fassadenbauten, deren Farb- und Materialbeschriebe und erläuternde Referenzbilder zu enthalten. Auch die Gestaltung des Pausenpavillons sei aufzuzeigen.

Diese Vorgaben der Gesamtverfügung bezüglich des Farb- und Materialkonzepts sind nicht konkret, sondern unbestimmt formuliert, weshalb den Behörden bei der Genehmigung dieses Konzepts ein Ermessensspielraum zusteht (vgl. Urteil 1C_492/2023 vom 16. Dezember 2024 E. 3.5).

Gemäss Ziff. 6 der Nebenbestimmungen der Baubewilligung der Planungs- und Baukommission Thalwil vom 9. Juni 2022 ist vor Baubeginn der Nachweis zu erbringen, welcher Parkplatzbedarf durch den Hort ausgelöst wird und wo der ausgewiesene Parkplatzbedarf erstellt wird. Dazu wurde in den Erwägungen (lit. F) dieser Bewilligung zusammengefasst ausgeführt, für den Hort mit 5 Klassenzimmern, einem Küchenraum und 30 m² Bürofläche seien unter Berücksichtigung der nahegelegenen Bushaltestelle insgesamt sieben Parkplätze zu erstellen. Sollte vom errechneten Parkplatzbedarf abgewichen werden, sei in einem Mobilitätskonzept der konkrete Bedarf auszuweisen und aufzuzeigen, wie die durch den Neubau des Horts hervorgerufenen Mobilitätsbedürfnisse abgedeckt werden können.

Diese Vorgaben zu den verlangten sieben Parkplätzen bzw. einem alternativen Mobilitätskonzept sind unbestimmt formuliert, weshalb den kompetenten Behörden bei der entsprechenden Genehmigung ein erhebliches Ermessen zukommt (vgl. BGE 149 II 170 E. 1.6).

Demnach ist das vorliegende Baubewilligungsverfahren bis zu den noch ausstehenden Genehmigungen des Farb- und Materialkonzepts sowie der Pflichtparkplätze bzw. des alternativen Mobilitätskonzepts nicht abgeschlossen, weshalb das angefochtene Urteil als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG zu qualifizieren ist.

E. 1.4

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide, die nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), ist die Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 2 BGG durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sich auf dessen Inhalt auswirken.

Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (BGE 150 II 566 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 1.5

Vorliegend ist ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu verneinen, weil mit dem Bau der streitbetroffenen Bauten erst begonnen werden darf, wenn die vor Baubeginn erforderlichen Bewilligungen erteilt wurden und diese dem Beschwerdeführer eröffnet werden müssen, damit er sich allenfalls dagegen wirksam zur Wehr setzen kann (vgl. Urteil 1C_492/2023 vom 16. Dezember 2024 E. 4.3 mit Hinweisen). Er wird das vorinstanzliche Urteil gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG anfechten

können, sobald das Verfahren nach Vorliegen der vor Baubeginn noch erforderlichen Genehmigungen abgeschlossen sein wird (Urteil 1C_492/2023 vom 16. Dezember 2024 E. 4.5 mit Hinweis). Davon geht auch der Beschwerdeführer aus. Er wendet jedoch ein, es sei für ihn unzumutbar, bei der möglichen etappenweise Genehmigung von Teilaspekten der Baute jeweils prüfen zu müssen, ob nun alle vor Baufreigabe erforderlichen Pläne genehmigt seien und damit ein Endentscheid vorliege. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass die Baubehörden vor Baubeginn zu erteilende Bewilligungen von Teilaspekten eines Bauvorhabens nach dem Grundsatz der Einheit des Bauentscheids zusammen eröffnen sollten (Urteile 1C_644/2020 vom 8. September 2021 E. 1.6.1; 1C_17/2022 vom 3. Juni 2024 E. 1.6.1; 1C_622/2022 vom 8. November 2024 E. 1.10). Damit kann und soll verhindert werden, dass für jeden bewilligten Teilaspekt ein separates (kantonales) Rechtsmittel eingereicht wird, was zu einer unnötigen Etappierung des Rechtswegs führen würde (vgl. BGE 150 II 566 E. 2.5). Selbst wenn dem Beschwerdeführer mehrere noch ausstehende, vor Baubeginn erforderliche Genehmigungen von Teilaspekten des streitbetroffenen Bauprojekts - entgegen den genannten Grundsätzen - zeitlich gestaffelt erteilt würden, würde dies für ihn keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken und entgegen seiner Meinung auch nicht rechtfertigen, den vorinstanzlichen Zwischenentscheid in Abweichung von der konstanten Praxis des Bundesgerichts als Endentscheid zu behandeln.

E. 1.6

Auch die Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG sind nicht gegeben. Zwar würde die Gutheissung der Beschwerde zur Aufhebung der Baubewilligung und damit zu einem Endentscheid führen. Jedoch macht der Beschwerdeführer nicht geltend, dass damit ein bedeutender Zeit- oder Kostenaufwand für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde. Dies ist auch nicht ersichtlich, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solches Verfahren für die vorgenannten Genehmigungen erforderlich sein könnte, zumal der betreffende Aufwand deutlich überdurchschnittlich sein müsste (Urteile 1C_655/2020 vom 3. November 2021 E. 2.3; 1C_421/2024 vom 17. Januar 2025 E. 1.5; je mit Hinweisen).

E. 2

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen der selbständigen Anfechtbarkeit des vorinstanzlichen Zwischenentscheids nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG ; Urteil 1C_421/2024 vom 17. Januar 2025 E. 2). Der Gemeinde Thalwil und ihrer Planungs- und Baukommission sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, da sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis handelten (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.